



Rentenpolitische Vorhaben im Koalitionsvertrag: Was ist erledigt, was steht noch aus?

Annelie Buntenbach

Alternierende Vorsitzende des Bundesvorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Bund

15. aktuelles Presseseminar
13. und 14. November 2019
in Würzburg

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

vor inzwischen mehr als 2 Jahren, am 24. Oktober 2017, begann die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Inzwischen liegt also die erste Hälfte der aktuellen Legislaturperiode hinter uns. Die Bundesregierung hat gerade ihre Halbzeitbilanz vorgelegt und in den Koalitionsparteien wird diskutiert, wie diese Bilanz zu bewerten ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich heute auch aus Sicht der Rentenversicherung eine Halbzeitbilanz dieser Legislaturperiode vornehmen. Was hat sich die Koalition für diese Legislaturperiode im Bereich der Rentenversicherung vorgenommen und was hat sie davon schon umgesetzt? Kann man bei den schon umgesetzten Vorhaben bereits erkennen, wie sie sich konkret auswirken? Werden die mit den Vorhaben angestrebten Ziele realisiert? Und: Was ist von den rentenpolitischen Reformmaßnahmen, die die Koalition sich für diese Legislaturperiode vorgenommen hat, noch offen?

Rentenpolitische Vorhaben im Koalitionsvertrag

Nun ist zunächst hervorzuheben, dass wir zwar die erste Hälfte der Legislaturperiode inzwischen zurück gelegt haben, die Regierungskoalition jedoch bei Weitem keine vollen zwei Jahre Zeit gehabt hat, um ihre rentenpolitischen Vorhaben umzusetzen. Wie Sie sich sicher erinnern, war die Zeit zwischen der Bundestagswahl und dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung in dieser Legislatur besonders lang. Die letztlich gescheiterten langwierigen Sondierungsgespräche zur Bildung einer Koalition aus CDU/CSU,

FDP und GRÜNEN und die ebenfalls zeitaufwändige Vorbereitung der Bildung der aktuellen Großen Koalition hatten zur Folge, dass erst ein knappes halbes Jahr nach der Bundestagswahl der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD geschlossen und dann am 14.3.2018 die neue Bundesregierung vereidigt wurde. Die Koalition hatte also bisher nur etwa anderthalb Jahre Zeit, um die im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben umzusetzen. Das sollte man bedenken, wenn man bewertet, was schon geschafft worden ist und was nicht.

Lassen Sie mich zunächst die Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag auflisten, soweit sie die Rentenversicherung betreffen. Die Reihenfolge orientiert sich dabei an der Nennung im Koalitionsvertrag und stellt insofern keine Wertung dar. Folgende Ziele bzw. Maßnahmen wurden danach verabredet (ich zitiere dabei, soweit sinnvoll möglich, wörtlich):

- Geringverdienerinnen und Geringverdiener sollen bei den Sozialbeiträgen entlastet werden; „dabei wird sichergestellt, dass die geringeren Rentenversicherungsbeiträge nicht zu geringeren Rentenleistungen im Alter führen“.
- Die gesetzliche Rente soll „auf heutigem Niveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 (abgesichert)“ werden; bei Bedarf werde durch Steuermittel sichergestellt, „dass der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen wird“.
- Es soll eine Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingerichtet werden, „die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen wird.“
- Die „Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert wer-

den. (...) Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung.“

- Es sollen diejenigen besser abgesichert werden, „die aufgrund von Krankheit ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können.“ Dazu wird konkret die weitere Ausweitung der Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente genannt.
- Man werde „eine säulenübergreifende Renteninformation einführen (...). Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen“.
- „Es soll eine „Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen“ eingeführt werden, soweit diese nicht bereits anderweitig obligatorisch gesichert sind. Die Selbstständigen sollen dabei „zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgearten wählen können“.
- Hinsichtlich der Anerkennung von Kindererziehungszeiten soll „die Gerechtigkeitslücke“ geschlossen werden: „Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, sollen künftig auch das dritte Jahr Erziehungszeit in der Rente angerechnet bekommen.“ Diese sollte jedoch nur „für Mütter und Väter gelten, die drei und mehr Kinder erzogen haben.“

Diese Auflistung umfasst nur die wesentlichen Vorhaben im Bereich der Rentenpolitik, die im Koalitionsvertrag aufgeführt sind. Weitere, eher kleinteilige Maßnahmen – wie etwa befristete Senkung des Pauschalbeitrags der Arbeitgeber für Minijobs von Zeitungszustellerinnen und Zeitungszustellern – sollen hier nicht angesprochen werden. Trotz dieser Beschränkung wird aber deutlich, dass die „To Do“-Liste, die sich die Koalition für die laufende Legislaturperiode vorgenommen hat, durchaus umfangreich und auch anspruchsvoll ist.

Halbzeitbilanz: Was wurde erledigt?

Das für Fragen der Rentenversicherung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales, hat nach Amtsantritt der neuen Bundesregierung im vergangenen Jahr bereits relativ rasch mit den Vorbereitungen für die gesetzestechnische Umsetzung einer ganzen Reihe der im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben begonnen. Schon im Sommer 2018 – also nicht einmal ein halbes Jahr nach Amtsantritt der neuen Regierung – wurde ein Referentenentwurf für ein „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ vorgelegt. Nach Einbringung in den Bundestag wurde der entsprechende Gesetzentwurf Anfang Oktober in erster Lesung im Bundestag behandelt und nach den Beratungen im Ausschuss schließlich am 8. November 2018 vom Bundestag mit großer Mehrheit in dritter Lesung verabschiedet.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -stabilisierungsgesetz – wie es in der Kurzform heißt – wird eine ganze Reihe der im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben angegangen. Konkret sind dies

- die Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten,
- die Einführung von Haltelinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau für den Zeitraum bis zum Jahr 2025,
- die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992, sowie
- die Einführung des „Übergangsbereichs“ zur Beitragsentlastung von Versicherten mit niedrigen Entgelten.

Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Von daher können konkrete Auswir-

kungen der Reformmaßnahmen aktuell in unseren Rentenstatistiken natürlich noch nicht erkennbar sein. Absehbar ist aber zumindest bei einer Reihe von Maßnahmen schon jetzt, wie sie sich zumindest von der Tendenz her auswirken werden. Ich möchte deshalb bei meiner „Halbzeitbilanz“ etwas eingehender auf die einzelnen Maßnahmen des Gesetzes eingehen.

Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hatte der Gesetzgeber in zwei Reformgesetzen Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten beschlossen. Dabei war vor allem die Zurechnungszeit ausgeweitet worden – also die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung, in der keine Beschäftigung und damit auch keine Beitragszahlung mehr möglich ist, die aber dennoch für die Ermittlung der Erwerbsminderungsrente angerechnet wird und damit die Rente erhöht. Schon 2014 war diese Zurechnungszeit, die sich nach früherem Recht auf die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr erstreckte, bis zum 62. Lebensjahr verlängert worden. 2017 wurde dann eine weitere Verlängerung bis zum 65. Lebensjahr beschlossen, die in mehreren Schritten bis zum Jahr 2024 erfolgen sollte.

Im RV-Leistungsverbesserungs- und stabilisierungsgesetz ist die Zurechnungszeit nun nochmals ausgeweitet worden. Zum einen wurde die eigentlich erst in mehreren Schritten bis 2024 vorgesehene Verlängerung bis zum 65. Lebensjahr auf den Jahresbeginn 2019 vorgezogen. Zum anderen erfolgte eine Anbindung der Zurechnungszeit an die laufende schrittweise Anhebung der Regelal-

tersgrenze: Die Zurechnungszeit erstreckt sich also nun immer auf die Zeit vom Eintritt in die Erwerbsminderungsrente bis zu der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelaltersgrenze. Aktuell, also im Jahr 2019, wären das 65 Jahre und 8 Monate.

Für diejenigen, die im laufenden Jahr in Erwerbsminderungsrente gegangen sind bzw. in Zukunft gehen werden, fällt die Rente damit deutlich höher aus als ohne die Neuregelung. Wie groß der Unterschied konkret ist, hängt von der Höhe der Rentenanwartschaften ab, die bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung erworben wurden. Denn die rentenrechtliche Bewertung der Zurechnungszeit richtet sich nach der sog. „Gesamtleistungsbewertung“; das heißt: Die Zurechnungszeit wird rentenrechtlich so bewertet wie der Durchschnitt der Zeiten zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahr und dem Eintritt der Erwerbsminderung. Wer also beispielsweise in dieser Zeit stets durchschnittlich verdient hat, erhält auch für jedes Jahr der Zurechnungszeit einen Entgelt-punkt angerechnet. Die Verlängerung der Zurechnungszeit zunächst bis zum 62., dann bis zum 65. Lebensjahr und nun bis zur jeweils aktuellen Regelaltersgrenze kann somit insgesamt zu einer deutlich höheren Rente führen.

Allerdings muss man hinzufügen, dass die Neuregelung nur für Rentenzugänge gilt – Bestandsfälle sind ausgenommen. Und hingewiesen werden muss sicher auch darauf, dass die Verlängerung der Zurechnungszeit bis zur Regelaltersgrenze zur Folge hat, dass die Rente von Versicherten, die vor der Regelaltersgrenze in Erwerbsminderungsrente gehen, bei gleichem Versicherungsverlauf höher ist als wenn sie im gleichen Alter in Altersrente gehen wür-

den. Denn zu den im Versicherungsverlauf erworbenen Rentenanwartschaften kommen noch die Anwartschaften hinzu, die aus der Zurechnungszeit bis zur Regelaltersgrenze stammen. Dies ist aus meiner Sicht aber auch gerechtfertigt, denn wer erwerbsgemindert ist, geht ja nicht freiwillig vor Erreichen der Altersgrenze in Rente, sondern weil ihm sein Gesundheitszustand keine andere Alternative lässt.

Um einen Hinweis darauf zu bekommen, welche Auswirkungen auf die Rentenhöhe die Verlängerung der Zurechnungszeit in der Realität haben kann, ist ein Blick auf die durchschnittliche Rentenhöhe bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrente und deren Entwicklung in den letzten Jahren hilfreich. Nach langen Jahren der Stagnation oder sogar des Rückgangs lag die durchschnittliche Rentenhöhe bei den Erwerbsminderungszugängen 2014 in etwa auf dem Niveau von 2004 – in nominalen Werten! Der aktuelle Rentenwert ist in der Zeit um neun Prozent gestiegen. 2014 wurde dann wie erwähnt die Zurechnungszeit erstmals verlängert, und zwar um zwei Jahre. Die Grafik zeigt, dass sich die durchschnittliche Rentenhöhe der Zugangsrenten seither deutlich erhöht hat – im Vergleich zu 2014 lag sie 2018 immerhin bereits um knapp 110 Euro oder 17 Prozent höher. Das ist zwar nicht ausschließlich auf die Verlängerung der Zurechnungszeit zurück zu führen, wir hatten in diesen Jahren ja auch generell eine deutliche Erhöhung der Renten, die deutlich mehr als die Hälfte des Anstiegs ausmachte. Es ist aber sicher davon auszugehen, dass die neuerliche Verlängerung der Zurechnungszeit um nochmals mehr als dreieinhalb Jahre sich in den kommenden Jahren in weiteren

deutlichen Erhöhungen der durchschnittlichen Rentenhöhe bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrente niederschlagen wird.

Bis 2025: Haltelinien für Beitragssatz und das Rentenniveau

Seit dem Altersvermögensergänzungsgesetz von 2001 gibt es im Rentenrecht Zielwerte für Beitragssatz und Rentenniveau. Nach der 2005 aktualisierten Regelung soll der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 den Wert von 20 Prozent und bis 2030 den Wert von 22 Prozent nicht übersteigen, das Rentenniveau vor Steuern bis 2020 den Wert von 46 Prozent und bis 2030 den Wert von 43 Prozent nicht unterschreiten. Diese Zielwerte sind aber keine „Haltelinien“; das Gesetz sieht nur vor, dass die Regierung Maßnahmen vorschlagen muss, wenn der Beitragssatz den entsprechenden Grenzwert zu über- oder das Rentenniveau ihn zu unterschreiten droht. Welcher Art diese Maßnahmen sind und ob sie zu umsetzbaren Reformen führen, bleibt dagegen offen.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und stabilisierungsgesetz wurde dagegen erstmals eine sog. doppelte Haltelinie für Beitragssatz und Rentenniveau festgelegt, die insoweit verbindlich ist, als im Gesetz auch die Maßnahmen vorgegeben werden, mit denen die Einhaltung der Haltelinien gesichert werden soll. Als Haltelinie für den Beitragssatz wurde dabei der Wert von 20 Prozent, als Haltelinie für das Rentenniveau der Wert von 48 Prozent festgelegt. Sofern der Beitragssatz den genannten Grenzwert zu übersteigen droht, sichert der Bund Finanzmittel in einer Höhe zu, die eine Festlegung des Beitragssatzes auf 20 Prozent ermöglichen. Die Regeln zur Rentenanpassung wurden in der Weise er-

gänzt, dass die Anpassung grundsätzlich wie bisher in Anlehnung an die Entwicklung der Löhne erfolgt. Die sich so ergebende Anpassung wird jedoch daraufhin geprüft, ob sie sicherstellt, dass das Rentenniveau vor Steuern den Wert von 48 Prozent nicht unterschreitet; andernfalls wird die Anpassung so erhöht, dass dieser Wert des Rentenniveaus sichergestellt wird. Die genannten Haltelinien gelten dabei jeweils für die Zeit bis 2025.

Die Regelung zu den beiden Haltelinien ist zum 1.1.2019 in Kraft getreten. Bei der Rentenanpassung zum 1.7.2019 ergab sich bereits aus der „normalen“ Anpassungsformel ein Rentenniveau von 48,16 Prozent, so dass die Regelung zur Sicherstellung der Haltelinie für das Rentenniveau nicht zum Tragen kam. Angesichts der aktuell guten finanziellen Situation der Rentenversicherung – die Herr Gunkel eben dargestellt hat – ist ein Anstieg des Beitragssatzes auf den Wert von 20 Prozent oder darüber hinaus in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Die Regelung zur Sicherstellung der Haltelinie für das Rentenniveau dürfte allerdings nach den aktuellen Schätzungen in den frühen 20er Jahren greifen und eine Erhöhung der Rentenanpassung über das sich aus der eigentlichen Formel ergebende Maß hinaus zur Folge haben.

Mütterrente II

Bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode wurde beschlossen, für vor 1992 geborene Kinder ein zweites Jahr Kindererziehungszeit anzurechnen und so den Unterschied im Hinblick auf die ab 1992 geborenen Kinder – für die drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet werden – zu verringern. Mit dem RV-

Leistungsverbesserungs- und stabilisierungsgesetz wurde nun die Dauer der anzurechnenden Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992 um weitere 6 Monate auf nun zweieinhalb Jahre ausgeweitet. Die im Koalitionsvertrag eigentlich vereinbarte Ausweitung auf 3 Jahre, die allerdings auf Mütter mit drei oder mehr Kindern geschränkt bleiben sollte, wurde insofern nicht buchstabengetreu umgesetzt – Sie erinnern sich sicher noch an die entsprechenden Diskussionen im vergangenen Jahr.

Mit der Neuregelung ergibt sich nun grundsätzlich für jedes vor 1992 geborene Kind eine zusätzliche Rentenanwartschaft bzw. ein zusätzlicher Rentenanspruch von aktuell 16,53 Euro in den alten und von 15,95 Euro in den neuen Ländern. Die entsprechenden Zuschläge für immerhin rd. 9,7 Mio. laufende Renten wurden in den ersten Monaten dieses Jahres von den Rentenversicherungsträgern umgesetzt und werden seitdem Monat für Monat ausgezahlt. Insgesamt rechnen wir für das laufende Jahr aufgrund der Mütterrente II – einschließlich der darauf entfallenden KVdR-Beiträge – mit Mehrausgaben von insgesamt rd. 3,8 Mrd. Euro. Diese Mehrausgaben werden wesentlich aus Mitteln der Rentenversicherung finanziert und nicht, wie es sachgerecht wäre und wir es weiter einfordern, aus Bundesmitteln – darauf haben wir ja immer wieder hingewiesen.

Welche Auswirkungen die Mütterrente II auf die faktische Höhe der Renten von Müttern – und in wenigen Fällen auch auf die von Vätern – hat, lässt sich derzeit natürlich noch nicht sagen. Wenn wir uns aber die Entwicklung der Rentenzahlbeträge bei den Altersrentenzugängen der vergangenen Jahre ansehen ist zumin-

dest erkennbar, dass es hier ähnlich wie bei den Erwerbsminderungsrenten eine deutliche Aufwärtstendenz gibt. Dies ist natürlich nicht ausschließlich auf die Mütterrente I zurück zu führen, sie hat aber gerade bei den Frauen in den alten Bundesländern zu diesem deutlichen Anstieg beigetragen. Insofern ist zu erwarten, dass sich die durchschnittlichen Zahlbeträge der Altersrenten für Frauen bei den Rentenzugängen 2019 nochmals erhöhen werden.

„Übergangsbereich“: Beitragsentlastung für Geringverdiener

Ebenfalls im RV-Leistungsverbesserungs- und stabilisierungsgesetz beschlossen wurde schließlich der Ausbau und die Modifikation der Beitragsentlastung für Geringverdiener. Die bisherige Lösung sah für Beschäftigte mit einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, aber unter 850 Euro, eine Reduktion des Arbeitnehmeranteils am Rentenversicherungsbeitrag vor, allerdings in Verbindung mit einer entsprechenden Minderung der daraus entstehenden Rentenanwartschaft. In der Neuregelung wird dieser in „Übergangsbereich“ umbenannte Bereich mit geminderter Beitragsbelastung der Arbeitnehmer bis zu einem Entgelt von 1300 Euro im Monat ausgeweitet. Vor allem aber erwerben Arbeitnehmer mit diesen niedrigen sozialversicherungspflichtigen Entgelten nun trotz der verringerten Beitragszahlung Rentenanwartschaften, die den tatsächlich erzielten Entgelten in vollem Umfang entsprechen.

Diese Reformregelung impliziert Umverteilungseffekte, die – da keine Gegenfinanzierung durch Steuermittel erfolgt – grundsätzlich durch die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler finanziert

wird. Sie ist somit eines der Elemente des sozialen Ausgleichs, die das in der Rentenversicherung vorherrschende Äquivalenzprinzip seit jeher sozial flankieren. Ob diese Form des sozialen Ausgleichs sozialpolitisch gut begründet ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Richtig ist sicher, dass damit nur Teilzeitbeschäftigungen rentenrechtlich begünstigt werden – Vollzeitbeschäftigte mit Mindestlohn liegen bereits über der Entgeltgrenze von 1300 Euro im Monat und sind damit nicht mehr von der Beitragsentlastung betroffen. Auf der anderen Seite ist aber in jüngster Zeit – z.B. von OECD oder Europäischer Kommission – häufig kritisiert worden, dass in Deutschland die Abgabenbelastung nicht zuletzt für Geringverdiener im internationalen Vergleich sehr hoch ist; insofern kann man die Neuregelung auch als Versuch sehen, hier gegenzusteuern.

Da die Regelung erst zur Jahresmitte in Kraft getreten ist gilt auch hier, dass statistisch belegbare Aussagen im Augenblick noch nicht möglich sind. Das gilt einerseits im Hinblick auf die Anzahl der Versicherten, die unter die neue Regelung fallen und der Auswirkungen auf deren Rentenanwartschaften als auch bezüglich des Gesamtvolumens der dadurch in Zukunft anfallenden höheren Rentenzahlungen. Auch ob es gelingt, durch die modifizierte Regelung den Beschäftigten einen Übergang von Mini-Jobs zur vollen Beitragspflicht zu erleichtern, bleibt abzuwarten.

Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“

Die bislang angesprochenen Vereinbarungen des Koalitionsvertrages betrafen Vorhaben, die ihre Wirkung bereits kurzfristig ent-

falten. Im Hinblick auf die längerfristige Weiterentwicklung der Alterssicherung hat sich die Koalition bekanntlich darauf verständigt, eine Kommission einzurichten, die sich mit den absehbaren Herausforderungen jenseits des Jahres 2025 beschäftigen und Vorschläge dazu entwickeln soll. Im Fokus stehen sollen dabei sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch – so der Koalitionsvertrag – „die beiden weiteren Rentensäulen“.

Auch dieses Vorhaben wurde zügig angegangen. Bereits zwei Monate nach Amtsantritt hat die neue Bundesregierung am 15. Mai 2018 die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt. Die Kommission ist mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Koalitionsparteien, der Sozialpartner und der Wissenschaft besetzt; ohne Stimmrecht sind zudem die Deutsche Rentenversicherung Bund und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertreten. Drei der insgesamt zwölf Kommissionsmitglieder sitzen hier am Tisch: Frau Roßbach für die DRV Bund, Herr Gunkel für die Arbeitgeber und ich selbst als Vertreterin der Gewerkschaften.

Die Kommission hat den Auftrag, bis März 2020 ihren Bericht vorzulegen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet, was – für viele erstaunlich – in nun immerhin anderthalb Jahren Kommissionsarbeit auch von allen eingehalten worden ist. Schon von daher darf ich Ihnen an dieser Stelle keine „Wasserstandsmeldung“ geben, in welche Richtung die Kommission denkt oder welche Empfehlungen sie in ihrem Bericht aussprechen wird. Wir sind aktuell mitten in den Beratungen und Diskussionen darüber – und diese Diskussionen werden auch zu-

nehmend intensiver, da der Termin für die Vorlage des Berichtes näher rückt.

Grundrente

Ich komme nun zu dem Thema, auf das Sie vermutlich warten: Die Grundrente. Nach langem Hin und Her hat sich der Koalitionsausschuss am vergangenen Wochenende bekanntlich auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhabens geeinigt. Danach wird die Grundrente zum 1.1.2021 eingeführt.

Eine Grundrente erhalten nach dem Koalitionsbeschluss alle Rentnerinnen und Rentner, die 35 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten aufweisen und deren Beitragsleistung einem Einkommen von im Schnitt zwischen 30 Prozent und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts entsprach, die also im Schnitt zwischen 0,3 und 0,8 Entgeltpunkten erworben haben. Diese Rentenanwartschaft wird für höchstens 35 Jahre auf das Zweifache des Durchschnittswertes der Entgeltpunkte aufgewertet, maximal jedoch auf 0,8 Entgeltpunkte. Der so ermittelte Zuschlag wird dann um 12,5 Prozent reduziert. Zu den Grundrentenzeiten, die zu den 35 Jahren gerechnet werden, gehören Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung und Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung und Pflege sowie die entsprechenden Berücksichtigungszeiten, rentenrechtliche Zeiten wegen Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, sowie Ersatzzeiten.

Die Grundrente ist mit einer Einkommensprüfung verbunden. Dabei gilt ein Einkommensfreibetrag in Höhe von 1250 Euro für Alleinstehende und 1950 Euro für Paare. Die Grundrente wird von der Rentenversicherung administriert; der Einkommensabgleich erfolgt – so der Koalitionsbeschluss – automatisiert durch einen Datenaustausch mit den Finanzbehörden. Die Grundrente soll aus Steuermitteln und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert werden.

Sie werden sich vorstellen können, dass die Sozialpartner in der Selbstverwaltung der Rentenversicherung den Beschluss des Koalitionsausschusses unterschiedlich bewerten. Einig sind wir uns aber darin, dass die zugesagte umfassende Steuerfinanzierung unbedingt realisiert werden muss. Auf keinen Fall darf es sein, dass die Beitragszahler mit den Kosten der Grundrente belastet werden; es handelt sich hier eindeutig um eine Leistung, die nicht durch Beitragszahlungen erworben wurde und die deshalb auch nicht aus Beiträgen finanziert werden sollte.

Auf die Fragen der administrativen Umsetzung der Grundrente und die aus Sicht der Verwaltung dazu erforderlichen Voraussetzungen wird Frau Roßbach morgen ausführlich eingehen.

Unerledigte Vorhaben des Koalitionsvertrages

Kommen wir nun noch zu den Punkten des Koalitionsvertrages, bei denen aktuell noch keine geeinten Ansätze zur Umsetzung vorliegen. Es geht dabei im Wesentlichen um die Säulenübergrei-

fende Vorsorgeinformation sowie die Obligatorische Alterssicherung für Selbständige. Dies sind sicherlich Vorhaben, die hinsichtlich der sozialpolitischen Positionierungen der Koalitionsparteien nicht einfach umzusetzen sind – allerdings waren auch die Abkehr von den Automatismen des Nachhaltigkeitsfaktors und der Beitragssatzanpassung durch die Einziehung der Haltelinien bis 2025 und die Mütterrente II keineswegs politische Selbstläufer. Charakteristisch für die ausstehenden Projekte aus dem Koalitionsvertrag ist aber vor allem, dass ihre Verwaltungsumsetzung – je nach rechtlicher Ausgestaltung – erheblicher technischer und rechtlicher Voraussetzungen bedarf. Frau Roßbach wird auch darauf morgen eingehen.

Was die politische Bewertung der ausstehenden Vorhaben angeht, so sind aus unserer Sicht – und da spreche ich ausdrücklich für beide Seiten der Selbstverwaltung – die Einführung einer säulenübergreifenden Vorsorgeinformation und auch die obligatorische Alterssicherung für Selbständige sinnvolle und auch notwendige Projekte. Eine begründete politische Bewertung ist erst dann möglich, wenn man erkennen kann, in welcher Weise die Bundesregierung die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages konkret umsetzen will.

Im Übrigen sollte man allerdings auch hinsichtlich der noch nicht erledigten Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag betonen, dass die Bundesregierung in der ersten Halbzeit der Legislaturperiode keineswegs untätig geblieben ist. Es hat im Hinblick auf beiden Vorhaben mehr oder weniger intensive Dialogverfahren zwischen dem BMAS und den in der jeweiligen Fragestellung maß-

geblichen Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung gegeben. In diesen formalisierten Dialogformaten hat sich in erstaunlich vielen Punkten Konsenspotenzial gezeigt. Inwieweit dies dann in die weitere politische Behandlung der jeweiligen Themen einfließt, wird man sehen.

Halbzeitbilanz: Ein kurzes Fazit

Ich komme zum Fazit. Wie sieht die Halbzeitbilanz der Koalition hinsichtlich der rentenpolitischen Vorhaben aus Sicht der Rentenversicherung aus? Der Blick auf die Liste der im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben zeigt bereits relativ viele grüne Häkchen als Zeichen dafür, dass die entsprechenden Vereinbarungen bereits in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt, vom Gesetzgeber beschlossen und in Kraft getreten sind. Bei den noch ausstehenden Punkten ist die Bundesregierung zumindest insoweit tätig geworden, als formalisierte Dialogformate mit den jeweils betroffenen gesellschaftlichen Akteuren durchgeführt wurden. Nach unserem Kenntnisstand sollen noch in diesem Jahr bzw. Anfang des kommenden Jahres diese Referentenentwürfe vorgelegt werden.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode erst mit erheblicher Verspätung ihre Arbeit aufnehmen konnte, kann man der Großen Koalition im Bereich der Rentenpolitik deshalb sicher nicht generell vorwerfen, untätig gewesen zu sein oder langsam gearbeitet zu haben. Die Rentenversicherung war sicher nicht mit jeder getroffenen Einzelregelung in vollem Umfang einverstanden – insbesondere hinsichtlich der sachgerechten Finanzierung einiger Maßnahmen ha-

ben wir mit unserer Kritik deshalb nicht hinter dem Berge gehalten. Auf der anderen Seite ist aber zu konstatieren, dass die Zielrichtung vieler Maßnahmen aus sozialpolitischer Sicht durchaus nachvollziehbar war.

Im Ergebnis kann man deshalb aus Sicht der Rentenversicherung folgende Bilanz in der Halbzeit der laufenden Legislaturperiode ziehen: Die Bundesregierung hat alle wesentlichen rentenpolitischen Vorhaben des Koalitionsvertrages aufgegriffen und viele davon auch bereits zum gesetzgeberischen Abschluss gebracht. Dabei hat sie den Dialog mit den sozialpolitischen Akteuren gesucht – mit der Rentenversicherung und den Sozialpartnern, aber auch mit vielen anderen. Um es abschließend vielleicht etwas plakativ auszudrücken: Im Hinblick auf die Umsetzung ihrer rentenpolitischen Vorhaben ist die Arbeitsfähigkeit der Großen Koalition jedenfalls besser als ihr Ruf.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.